

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 285.

Gesetz vom 22. Juni 1868, die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer betr.

Wir Heinrich derierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Vebra, Schleiz und Lobenstein u. s. w.

verordnen hierdurch unter Zustimmung des Landtags was folgt:

§. 1.

Vom 1. Januar 1869 ab wird

- a. eine Klassensteuer und
- b. eine klassifizirte Einkommensteuer

erhoben.

§. 2.

Die durch Gesetz vom 1. Juli 1852 eingeführte Gewerb- und Personalsteuer kommt von demselben Zeitpunkte an in Wegfall.

§. 3.

Zur Klassensteuer werden alle diejenigen Steuerpflichtigen herangezogen, welche selbständig, beziehungsweise unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu ihrem Haushalt gehörigen Familienglieder, ein jährliches Einkommen beziehen, welches 1000 Thlr. — — nicht übersteigt.

Alle anderen Steuerpflichtigen unterliegen der klassifizirten Einkommensteuer.

Ausgegeben am 1. Juli 1868.

43